

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hinterbach“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. XY; Beschlussfassung zu den im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 3 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Halfing Ost", Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 4 Bauantrag XY auf Neubau von Wohn- und Geschäftshäuser mit Getränkemarkt (Tektur), Hartseestr., Fl.Nr. XY
- 5 Grundsatzbeschluss zum Neukauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 20 oder HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Halfing
- 6 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

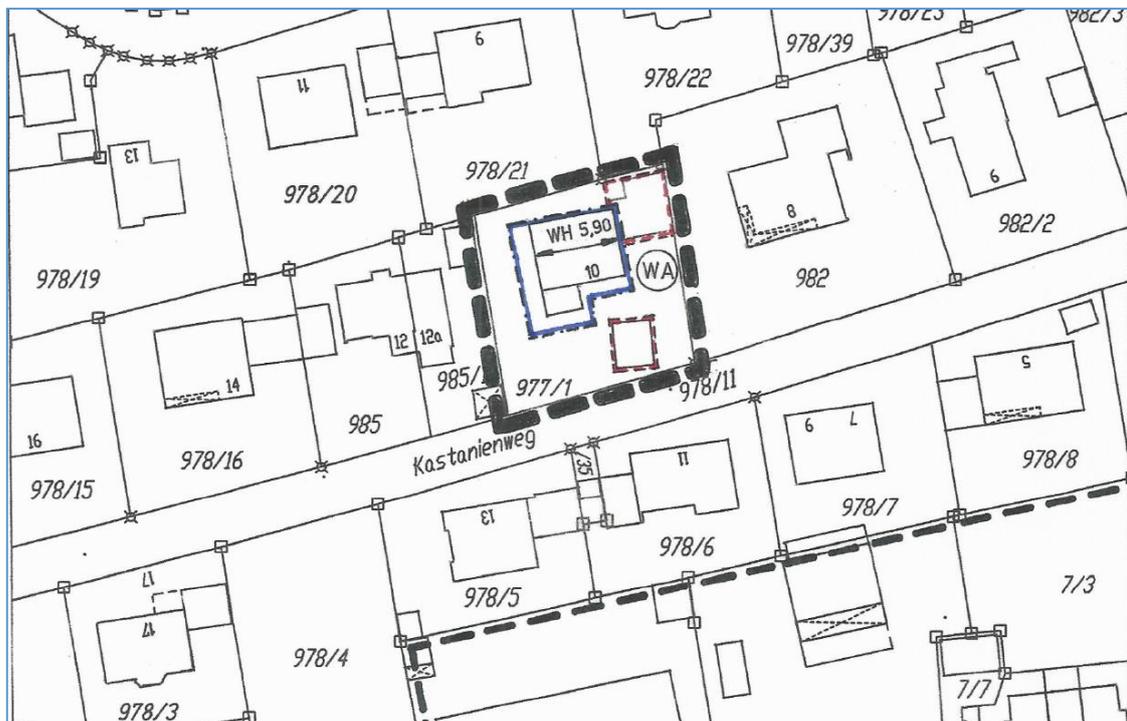
TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.11.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.11.2021 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hinterbach“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. XY; Beschlussfassung zu den im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Satzungsbeschluss



Der Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Hinterbach" samt Begründung in der Fassung vom 23.09.2021 ist in der Zeit vom 20.10.2021 bis einschließlich 24.11.2021 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.10.2021 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Keine Rückmeldung erfolge von:

3. Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz

B. Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 04.11.2021

4. Landratsamt Rosenheim, Denkmalschutz, 22.10.2021

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 16.11.2021

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 16.11.2021

Das Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung nimmt mit Schreiben vom 16.11.2021 zum Änderungsverfahren Stellung. Unter Punkt A der Begründung wird der Anlass und Erfordernis der Planung näher beschrieben. Aufgrund eines Antrags zum Anbau eines Zimmers an das bestehende Gebäude auf den Grundstücken Fl.Nr. XY, dessen Planung vom rechtskräftigen Bebauungsplan abweicht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Aufgrund des o.g. Antrags sieht auch die Gemeinde als Träger der kommunalen Planungshoheit aus städtebaulichen Gründen eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als notwendig an. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, auch für bestehende Bebauungspläne eine größere Nachverdichtungsmöglichkeit und damit mehr Wohnraum zu schaffen, um den bauplanungsrechtlichen Außenbereich weitestgehend schonen zu können. Die Gemeinde lehnt jedoch eine pauschale sinnlose Vergrößerung der Bauräume ab und wird weiterhin im Einzelfall nach ortsplannerischen und nachbarrechtlichen Gesichtspunkten Änderungen durchführen, wenn die einzelnen Bauwünsche bekannt sind.

Der Gemeinderat fasst hierzu auf Vorschlag des Bauausschusses mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Entwurf werden keine Änderungen eingearbeitet.

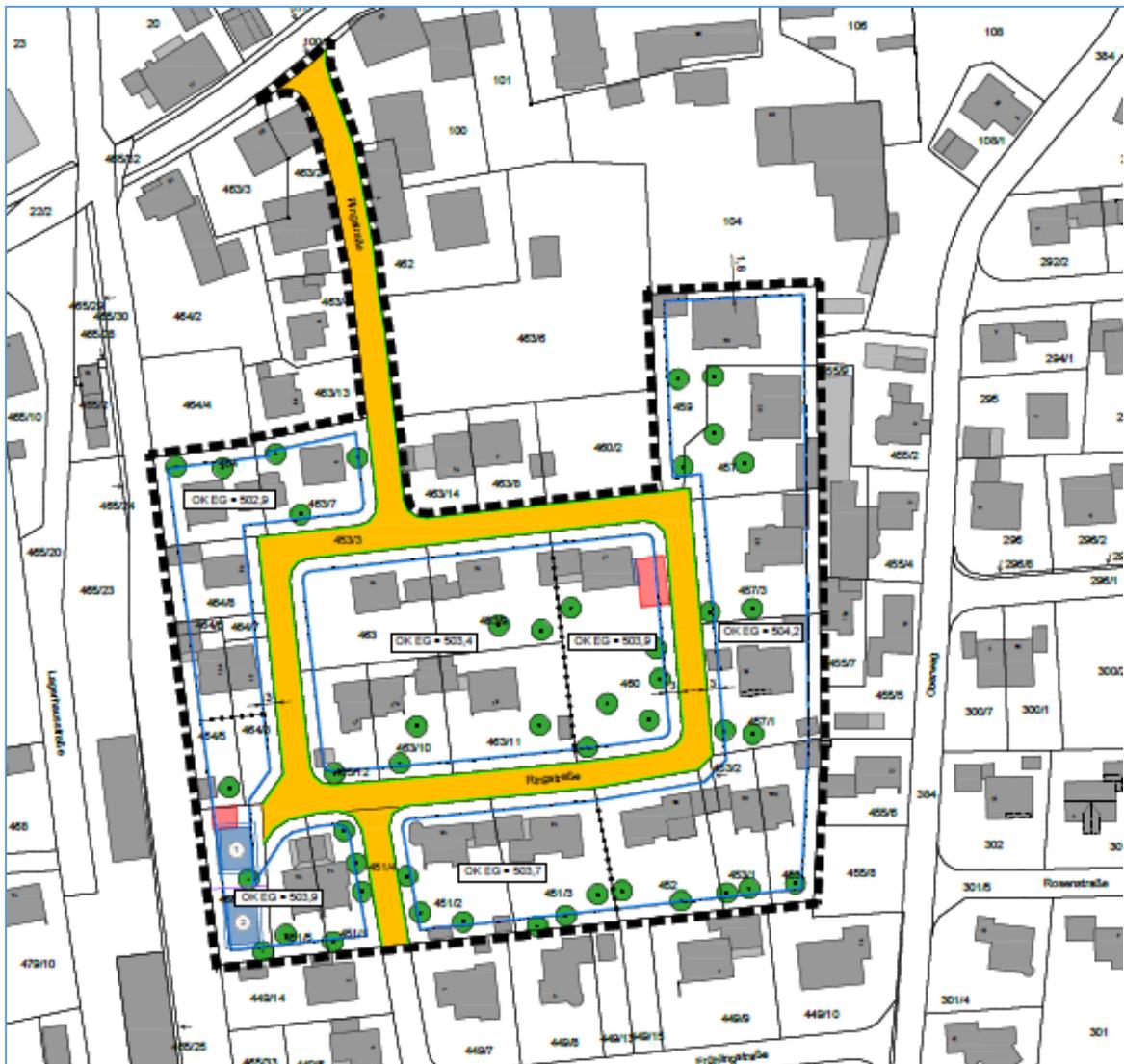
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Anregung bzw. Einwendung ein.

Zum Abschluss des TOP's fasst der Gemeinderat auf Vorschlag des Bauausschusses mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hinterbach“ samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom **23.09.2021** wird gebilligt und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 3 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Halfing Ost", Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss



Im Rahmen mehrere Bauanträge wurde vom Gemeinderat Halfing festgestellt, dass eine Genehmigung wegen der Vielzahl von Befreiungen nicht möglich sein wird. Der Bebauungsplan ist aus dem Jahr 1967 und veraltet. Es ist daher erforderlich, den gesamten Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Die Fa. S-A-K hat einen Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing Ost“ erarbeitet. Der Gemeinderat nimmt Einsicht in den Entwurf vom **16.12.2021**. Die Vorsitzende gibt hierzu einige Erläuterungen. Es werden die einzelnen Änderungen besprochen.

	9. Bebauungsplanänderung	Bestandsbebauungsplan
Baugrenzen	Festsetzung neuer Baugrenzen: Die Baugrenzen wurden auf den	Baugrenzen: Im Bestandsbebauungsplan wurde das Baufenster

	Grundstücken großzügiger gestaltet.	klein gehalten und mittig in den Grundstücken platziert.
GRZ/GFZ/Vollgeschosse	<p>GRZ: 0,4; Für Grundstücke mit weniger als 400 m² Grundstücksfläche ist eine GRZ von max. 0,55 und eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 der BauNVO (z.B. Zufahrten, Garagen und Gewächshäuser und Gartenhäuser) bis zu einer GRZ von max. 0,8 zulässig.</p> <p>Festsetzung GFZ entfällt; 2 Vollgeschosse</p>	GRZ: 0,4; GFZ: 0,6; 2 Vollgeschosse
Gebäudegestaltung	<p>Als Gebäudeform ist ein rechteckiger Baukörper zulässig. Der First ist parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen.</p> <p>Für Fassaden sind verputzte, gestrichene Mauerflächen und Flächen mit Holzverschalung zulässig. Der Außenputz ist in einer flächigen, ortsüblichen Art auszuführen.</p> <p>Doppelhaushälften sind hinsichtlich der Gebäudehöhe, der Dachneigung, der Dacheindeckung, der Gestaltung und der Farbgebung einander anzupassen.</p>	<p>Keine Festsetzungen für Wohngebäude.</p> <p>Fertigaragen aus Wellblech, Wellasbest, Außen nicht verputzt, Holzfachwerk oder ähnlichen Fertigteilen sind nicht zulässig.</p>
Wohneinheiten	Für Einzelhäuser sind maximal 3 Wohneinheiten und für Doppelhäuser maximal 2 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig.	Keine Festsetzung im Bestandsbauplan.
Dachgestaltung	<p>Zulässig sind nur Satteldächer mit Dachneigung 20-30°. Der First ist parallel zur längeren Gebäudeseite anzuordnen. Bei Terrassenüberdachungen und Wintergärten ist die Dachform frei zu wählen.</p> <p>Als Dacheindeckung sind rote, braune, schwarze und anthrazitfarbene Dachziegel bzw. Betondachsteine zugelassen. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen</p>	<p>Sämtliche Wohnbauten sind mit einem Satteldach zu versehen. Die Dachneigung wird auf 20° bis 24° festgesetzt. Die Dacheindeckung muss aus rotbraunen Material bestehen.</p> <p>Bisher keine Festsetzung über Solarthermische Anlagen.</p>

	<p>werden empfohlen und sind auch als Dacheindeckung zulässig.</p> <p>Die Dachüberstände betragen an der Giebelseite mindestens 1,2 m und an der Traufseite mindestens 0,9 m.</p> <p>Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte ist ein Quer- oder Standgiebel auf einer Dachseite zulässig, der die Höhe der Hauptfirstlinie und insgesamt ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreitet. Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte sind max. zwei Dachgauben zulässig, die die Höhe der Hauptfirstlinie und insgesamt ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Negative Dachgauben sind unzulässig.</p>	<p>Freistehende Garagen sind mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 0° bis 8° zu versehen</p>
Stellplätze	2 Stellplätze pro Wohneinheit	1,5 Stellplätze pro Wohneinheit
Gebäudehöhe	<p>Zulässig ist eine WH von max. 6,5 m. Als WH gilt das Maß von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK EG) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand.</p> <p>Die max. zulässige Höhe der OK EG ist im Planteil festgesetzt.</p>	5,90 m, gemessen ab Geländeoberkante
Stellplätze, Garagen und Zufahrten	<p>Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze zu errichten.</p> <p>Die WH der Garagen und Carports darf maximal 3,5 m betragen. Zulässig sind Flach-, Pult- und Satteldächer mit Dachneigung 0-25°. Die Dachüberstände betragen mindestens 0,6 m; bei zusammengebauten Grenzgaragen, die allgemein zulässig sind, entfällt dieser Dachüberstand.</p> <p>Die Zufahrten und die nicht überdachten Stellplätze müssen wasserdurchlässig befestigt werden (z.B. Schotterrassen, Kies, Pflaster</p>	Keine Festsetzung im Bestandsbauungsplan.

	mit Rasenfuge) und sind von Zäunen freizuhalten.	
Nebenanlagen	Unabhängig vom Bestehen einer bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht dürfen sie eine Grundfläche von maximal 12 m ² und eine WH von maximal 3,0 m nicht überschreiten. Zulässig sind Flach-, Pult- und Satteldächer mit Dachneigung 0-20°. Die Dachüberstände betragen mindestens 0,6 m; bei zusammengebauten Grenzbauten, die allgemein zulässig sind, entfällt dieser Dachüberstand.	Keine Festsetzung im Bestandsbauungsplan.
Überbaubare Grundstücksfläche und Abstandsflächen	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan festgesetzt.</p> <p>Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² pro Stellplatz auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen im Einfahrtbereich zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 5,0 m aufweisen.</p> <p>Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von max. 12 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p> <p>Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 der BayBO in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten, hierunter die Tiefe der Abstandsflächen nach Abs. 5.</p>	Keine Festsetzung im Bestandsbauungsplan.
Einfriedungen	Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,2 m gemessen ab der Oberkante der fertigen Geländeoberfläche sein. Durchlaufende Betonsockeln und Mauern sind unzulässig; ein Bodenabstand von mindestens 10 cm ist erforderlich, um Tierwanderungen zu ermöglichen. Bei Maschendrahtzäune ist eine Hinterpflanzung erforderlich.	Die Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m gemessen ab Geländeoberkante sein. Betonsäulen sind Grundsätzlich untersagt. Hinterpflanzungen dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

OK EG	Festsetzungen zur max. OK EG für jede Parzelle.	Die Oberkante Fußboden EG darf max. 0,5 m. über Straßenoberkante liegen. Bisher keine Festsetzung über Abgrabungen und Aufschüttungen.
Grünordnung	Je angefangene 400 m ² Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum aus nachstehenden Listen zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen. Es sind nur heimische Gehölze zulässig.	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
Hinweise	Hinweise Niederschlagswasser	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
	Hinweis Ver- und Entsorgungsanlagen	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
	Hinweis Freiflächenplan	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
	Hinweis Umsetzung der Grünordnungsplanung	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
	Hinweis landwirtschaftliche Emissionen	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
	Hinweise Schutz vor Oberflächen- und Grundwasser	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
	Hinweise Bodendenkmalpflegerische Belange	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.
	Hinweise Altlasten	Keine Festsetzung im Bestandsbebauungsplan.

GR Guggenberger spricht nochmals den Durchgang zwischen Ringstraße und Lagerhaus an. Die Möglichkeit des Durchgangs sollte mit den Grundstückseigentümern (Grundstück Fl.Nr. XY) dem Betreiber der Bahnstrecke und der Raiffeisenbank abgeklärt werden.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Unabhängig von der Bebauungsplanänderung wird die Vorsitzende beauftragt sich beim jeweiligen Grundstückseigentümer der Fl.Nrn. XY zu erkundigen, ob eine Wegführung über die Privatgrundstücke bzw. ein entsprechender Grunderwerb möglich ist. Weiter soll geklärt werden, ob die Eigentümer der Bahnstrecke und die Raiffeisenbank Halfing den Gehweg über deren Grundstücke dulden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat zur Bebauungsplanänderung mit **13/1** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Halfing beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing Ost“ für den gesamten Geltungsbereich des Bestands-Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Im Entwurf der Fa. S-A-K sind noch folgende Änderungen einzuarbeiten:

1. Für das geplante Nebengebäude auf der Fl.Nr. XY ist eine gesonderte „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (z.B. Garagen, ...)“ einzufügen.
2. Folgende Festsetzung ist aufzunehmen:
„Einfriedungen sind von der Straßenseitigen Grundstücksgrenze mind. 0,5 m zurückzusetzen.“
3. Folgende Festsetzung ist statt Festsetzung C 2.1 einzuarbeiten:
„Zulässig ist eine GRZ von max. 0,40. Für Grundstücke mit weniger als 400 m² Grundstücksfläche ist eine GRZ von max. 0,45 und eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 der BauNVO (z.B. Zufahrten, Garagen und Gewächs- und Gartenhäuser) bis zu einer GRZ von max. 0,7 zulässig.“

Der von der Fa. S-A-K, Traunstein, nach Einarbeitung der o.a. Punkte ausgearbeitete Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.12.2021 wird gebilligt. Die Verwaltung und die Fa. S-A-K werden beauftragt das weitere Verfahren nach § 13 a BauGB (Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

TOP 4	Bauantrag XY auf Neubau von Wohn- und Geschäftshäuser mit Getränkemarkt (Tektur), Hartseestr., Fl.Nr. XY
--------------	---

Die Vorsitzende erinnert an die bisherigen Beratungen zum Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern. Im April 2021 wurde das Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren eingereicht, da alle Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden konnten.

Folgende Änderungen gegenüber den Eingabeplänen vom 06.04.2021 werden nun beantragt:

1. Im Obergeschoss von Haus C (Getränkemarkt) sollen statt der geplanten Gewerbefläche Wohnflächen entstehen.
2. Im Dachgeschoss von Haus C war bisher kein Ausbau vorgesehen. In den neuen Plänen wird ebenfalls eine Wohnnutzung beantragt.
3. In den Wohngebäuden (Haus A und B) sollen jeweils 4 Dachgauben errichtet werden.
4. Im Gebäude C sollen 6 Dachgauben errichtet werden.
5. Die geplante Tiefgarage wird wegen des hohen Stellplatzüberschusses von 36 auf 32 Stellplätze verkleinert.

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Östlich der Chiemseestraße II“.

Als Gebietsform ist ein Mischgebiet festgesetzt. Auf Nachfrage, teilte das Landratsamt Rosenheim mit, dass mindestens ein Verhältnis 70:30 (Wohnen:Gewerbe) vorhanden sein muss. Hierbei zählt das Einzugsgebiet des gesamten Bebauungsplangebietes. Die Verwaltung hat deshalb eine Gegenüberstellung der geplanten und bestehenden Gewerbe- und Wohnflächen erstellt und dem Landratsamt zur Durchsicht übermittelt. Hierbei wurde ein Verhältnis von 70:30 ermittelt und bestätigt. Die Bebauung wäre somit in dieser Form im MI zulässig.

Hinsichtlich der Errichtung der Dachgauben ist eine Abweichung von der Örtlichen Bauvorschrift erforderlich.

Aus Sicht eines Gemeinderatsmitglieds sollte an den damals genehmigten Verhältnis 50:50, zur Einhaltung des Mischgebietscharakters, weiterhin festgehalten werden.

Von GR Landinger wird beantragt die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss zur Überprüfung der damaligen Grundstücksveräußerung zu überführen. Das Grundstück wurde damals wegen der eingeschränkten Grundstücksnutzung (50 % Gewerbe / 50 % Wohnen) zu einem günstigeren Preis von der Gemeinde abgegeben. Durch die nun beantragte Nutzung 30 % Gewerbe / 70 % Wohnen wird ein deutlicher Mehrwert aus dem Grundstück erzielt. Der Antrag wird von GR Landinger aufgrund der weiteren Beratung aber wieder zurückgezogen.

Aus der Mitte des Gremiums wird darauf hingewiesen, dass der vom Grundstückseigentümer angedachte Mietpreis sehr fair ist und unter die Kategorie „bezahlbarer Wohnraum“ fällt. Aufgrund der derzeitigen Wohnraumsituation sollten wir froh sein, wenn in Halfing neuer und vor allem bezahlbarer Wohnraum entsteht.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **11/3** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich der Dachgauben wird einer Abweichung von der Festsetzung der Örtlichen Bauvorschrift zugestimmt.

TOP 5	Grundsatzbeschluss zum Neukauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 20 oder HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Halfing
--------------	---

Die Vorsitzende erinnert das Gremium an das Zukunftskonzept für die Freiwillige Feuerwehr Halfing, dass dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.10.2021 vorgestellt wurde. Im Zukunftskonzept wird als Ersatz für das vorhandene, fast 25 Jahre alte, LF 16 mit Rettungssatz ein HLF 10 oder alternativ ein HLF 20 empfohlen. Die Beschaffung des HLF 10 oder HLF 20 soll für das Jahr 2023 vorgesehen werden, wobei die Vorarbeiten, die Ausschreibung und Auftragsvergabe wegen der derzeitigen Lieferzeiten (1-1 ½ Jahre) bereits im Jahr 2022 erfolgen sollen. Im Haushaltsplan 2022 bzw. in der Finanzplanung für das Jahr 2023 wird dies entsprechend berücksichtigt werden.

Vergleich Anschaffungskosten/Fördersätze je Fahrzeugtyp:

	HLF 10	HLF 20
Anschaffungskosten ca.	420.000 – 470.000 €	450.000 – 500.000 €
./.. Zuwendung (Basisfestbetrag)	83.000 € *)	119.000 €
Eigenanteil der Gemeinde ca.	337.000 – 387.000 €	331.000 – 381.000 €

*) Betrag wird laut Herrn Dittmann im Jahr 2022 eventuell etwas erhöht werden.

Für eine Ersatzbeschaffung sprechen neben dem Zustand des jetzigen LF 16 auch die neuen Anforderungen bzw. Ausstattungen solcher Fahrzeuge.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich grundsätzlich mit dem Neukauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Halfing im Jahr 2023 und der vorstehenden Vorgehensweise einverstanden.

• **AWO-Haus für Kinder Halfing; Haushaltsplan 2022, Beschluss der letzten Sitzung**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass der Beschluss der letzten Sitzung der AWO mit Schreiben vom 19.11.2021 mitgeteilt wurde. Die AWO hat uns zu diesem Schreiben mitgeteilt, dass die Ersatz- und Neubeschaffungen von ihr organisiert und bearbeitet werden. D.h. der Aufwand für die Abwicklung liegt vollständig bei der AWO. Aus Sicht der AWO kann dieser Aufwand daher nicht von der Verwaltungspauschale ausgenommen werden. In keiner Gemeinde gibt es eine so geartete Regelung, die betrieblich auch nicht umsetzbar ist. Was ist dann z.B. bei Reklamationen? Diese müssten dann auch immer über die Gemeinde laufen.

Für die AWO wäre es aber in Ordnung, wenn z.B. der Einkauf von Hackschnitzeln, die Müllabfuhrgebühren, die Stromkosten, die Kaminkehrergebühren, die Wasser-/und die Kanalgebühren über die Gemeinde laufen würden, da hiermit fast kein Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und erklärt sich mit dem Vorbringen der AWO einverstanden. Statt der Ersatz- und Neubeschaffungen sollen künftig die vorstehend aufgezählten Punkte direkt über die Gemeinde laufen.

• **Ortsbegehung mit der PI Prien in Sachen Antrag der Bürgerinitiative „Pro Halfing“**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass im Rahmen der Ortsbegehung drei Querungstellen an den Staatsstraßen begutachtet wurden. Die einzelnen Stellen waren:

- Bereich vor ehemaliger Bäckerei Stuhldreier
- Bereich zwischen Wasserburger Sparkasse und Friseursalon Huber (Aimer) und
- Bereich Pfarrheim-Schule

Für die Polizei (Herr Schlemmer) wäre an diesen Stellen schon etwas vorstellbar. Von der Tendenz her würde sie eine Ampelanlage bevorzugen. Die Sache wird jetzt noch mit der unteren Verkehrsbehörde (Landratsamt) besprochen.

Bei der Ortsbegehung wurde auch die Zufahrtsproblematik zum Anwesen Chiemseestr. 18 wegen der vorhandenen Verkehrsinsel angesprochen. Um diese zu beseitigen sollte eventuell die Verkehrsinsel abgebaut werden. Der Abbau an dieser Stelle wäre vertretbar, da die Verkehrsinsel kaum genutzt wird. Die Polizei würde dies ebenfalls befürworten.

• **Bericht des ZV KDZ Oberland zu den bis jetzt durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen**

Laut ZV KDZ Oberland hat die Gemeinde Halfing derzeit keinerlei Verkehrsprobleme i.S. Geschwindigkeitsüberschreitungen. Von einem Verkehrsproblem kann bei einer Beanstandungsquote von 5 % gesprochen werden. Wir liegen mit 2,46 % deutlich unter diesem Wert. Besonders zu erwähnen ist, dass diese „niedrige“ Beanstandungsquote eigentlich für alle Messstellen gilt.

Die einzige Stelle, wo etwas schneller gefahren wird, liegt in der Bussardstraße. Die Beanstandungen sind hier aber auch nicht nennenswert.

Auf Nachfrage aus dem Gremium wird von der Vorsitzenden noch die Osteinfahrt von Halfing angesprochen. Auch hier ist alles im Rahmen.

Das Vorbringen der Bürger, dass zu schnell gefahren wird, hat sich bis jetzt nirgendwo bestätigt. Die Messungen werden weiterhin fortgeführt.

- **Falleronfahrt**

Auf Wunsch des Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees wird noch einmal an die Falleronfahrt im nächsten Jahr erinnert.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Marco Binder
Schriftführer/in